

fassen, daß dem Reichstag beschleunigt das Handwerker-gesetz vorzulegen sei. Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

3. Staatssekretariat. In der Ausschußsitzung am 18. Februar wurde eingehend über die Schaffung eines Staatssekretariats verhandelt. Der Regierungsvertreter, Herr Ministerialrat Dr. Hoppe, erklärt, daß er volles Verständnis für die Wünsche des Handwerks habe, aber er könne einem Staatssekretariat nicht zustimmen. Geheimrat Kühnemann behandelt diese Anfrage vom Gesichtspunkte des Reichsfinanzministeriums und fordert unbedingte Ablehnung.

Nach reiflicher Aussprache wurde der Antrag auf Schaffung einer besonderen Abteilung für das Handwerk beim Reichswirtschaftsministerium gegen 10 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Zentrums (Drucksache Nr. 49): „die Regierung zu ersuchen, eine besondere Vertretung für die Belange des Handwerks zu schaffen“ und die dazu erforderlichen Mittel in den Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums für das Jahr 1925 einzustellen, wurde einstimmig angenommen.

4. Preistreiberei. Geheimrat Reichardt erklärt, daß bereits eine Reihe Verordnungen, welche die Preistreiberei betreffen, abgebaut seien. Weiter kann eine Reihe von Verordnungen noch aufgehoben werden, z. B. Schleichhandelsverordnungen, Verordnung gegen Ausfuhr, Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse, Verordnung über Marktverkehr, Verordnung über Vieh und Fleisch, während aber die Verordnung über Preis- und Leistungswucher bestehen bleiben müsse, weil gerade Leistungswucher zur Zeit bei den Banken in der hohen Zinsforderung erblickt wird.

Nach längerer Aussprache wurde beschlossen: „Die Regierung zu ersuchen, dem Reichstag alsbald vorzulegen, welche Verordnungen abzubauen sind.“

Als Punkt 5 wurde über das Verdingungswesen verhandelt, was für unser Gewerbe von keiner besonderen Bedeutung ist.

6. Wanderlager und Hausierhandel. Es wurde beschlossen, einen gemeinsamen Antrag auszufertigen, welcher die Bedürfnisfrage bei Erteilung des Wandergewerbescheines zur Pflicht macht. — Die Punkte 7 und 8 werden erst in der nächsten Sitzung behandelt.

Aktenstücke zur mittelfränkischen Uhrmachereigeschichte

6. Gesuch der Uhr-, Winden- und Büchsenmacher zu Nürnberg an die Regierung von Mittelfranken um Trennung vom Zunftverbande mit den Schlossern. 1822, 12. Juni¹⁾

prs. 12. Juny 1822 beim Magistrat zu Nürnberg.

Duplicat.

Königliche Regierung des Rezat Kreises,
Kammer des Innern!

Nürnberg, am 12. Juni 1822.

Unterthänigster Rekurs der Uhr-, Winden-, und Büchsenmacher zu Nürnberg gegen ein magistrat. Dekret wegen Nichtgestattung der Trennung von dem bisherigen Zunftverbande mit den Schlossern²⁾.

Die Meister der Schloßer, der Uhrmacher und der Büchsenmacher sind schon seit vielen Jahren in Nürnberg in eine Zunft vereinigt und habe[n] seit neuern Zeiten einen aus den Schlossern als den zahlreichsten Zunftgliedern erwählten Obermeister zum Vorstande.

War schon in frühern Zeiten das Nachtheilige, ja Lächerliche dieser Verschmelzung fühlbar, die nur allein in der ursprünglich geringen Zahl der Mitglieder jeder einzelnen Profession ihren Grund haben kann und aus Zeiten herrührt,

1) Akten der Schlosserlade im Stadtarchiv Nürnberg. Nr. 43.
2) Am 29. Mai 1822 wurde den Vorgehern der Schlosser, Uhr-, Winden- und Büchsenmacher vom Magistrat der Stadt Nürnberg ein „Polizey-Senats-Conclusum“ vom 13. Mai eröffnet, „daß man keinen Grund finde, die bisher seit Jahrhunderten vereinigten Zünfte zu trennen, dagegen man gestatten wolle, daß, um das Interesse der 4 Gewerbe zu wahren, von jedem derselben ein Mitglied in vor-kommenden Fällen nebst dem Obermeister beigezogen werde, daß also demzufolge die Winden- und Büchsenmacher die treffenden Vorgeher resp. Geschwornen zu wählen und 2 Individuen dem Magistrate zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben“. Gegen diesen Beschluß legten die Mitglieder der Büchsen-, Winden- und Uhrmacherprofessionen Rekurs an die Regierung von Mittelfranken ein, „da sie von den Vortheilen, die ihnen die ersehnte Aufloesung ihres Gewerbsverbandes braechte, zu lebhaft überzeugt wären“. Der Wortlaut des Rekurses folgt hier oben. Dieser wurde seitens der Regierung unter dem 22. Juli 1822 abschlägig beschieden und ausgesprochen, daß „in Folge vorliegender allerhöchster Bestimmungen die Zahl der bereits bestehenden Zünfte vor der Hand keineswegs vermehrt werden dürfen“.

wo der Uhrmacher fast ausschließlich nur Thurmuhren verfertigte, so ist nun, seit ein lebenslänglicher Obermeister aus der zahlreichsten Profession aufgestellt ist, das Widersinnige und Unpassende solcher Zusammenfügung in die Augen springend.

Oder sollte der fremde Uhrmachergeselle, der auswärts vielleicht als Künstler in Fabriken gearbeitet hat, und nun in dem berühmten Nürnberg, wo Peter Hehle die Taschenuhren erfand, nach Ausbildung in seiner Kunst strebt, nicht lachen, wenn er zum Grobschloßer hingeführt und dieser ihm als Obermeister der Uhrmacherzunft vorgestellt wird? Es ist eine bekannte Wahrheit, daß Gewohnheit auch den Fehler schön macht, und dieser unwiderstehlichen Gewalt der Gewohnheit mag es auch nur zuzuschreiben seyn, daß man ernsthaft zusah, wie der Mann noch immer die Kleidung des Kindes trug, die ihme längst nicht mehr paßte; aber daß auch der Magistrat der narkotischen Kraft des Immerso-gewesen-seyns die Ehre erwies, durch sie verleitet, der Trennung der Zünfte, um die wir devotest Unterzeichneten baten, sich zu widersezen und ganz unverholen das argumentum ab ovo als Grund des Abschlags anzugeben, das ist bey seiner Weisheit wahrhaft zu bewundern.

Nicht bloß lächerlich aber und die Uhrmacherkunst herabwürdigend ist die gerügte Verschmelzung, sondern sie bringt auch den mit der dominierenden Schloßerzunft verbundenen drey anderen Professionen empfindliche Nachtheile.

Es ist sehr natürlich, daß diese aus wenigen Meistern bestehenden immer von der zahlreichen Schlosserzunft überflügelt und überstimmt werden, besonders da das Oberhaupt der vereinigten Professionen selbst ein Schlossermeister ist.

Als Folge dieser Stimmenmehrheit muß jezt eine erhöhte Auflage entrichtet werden und dennoch reicht auch diese nicht hin, die vielen Zunftausgaben zu bestreiten.

Ferner ist es sehr begreiflich, daß der Obermeister aus der Schloßerzunft kein Herz für das Leiden der übrigen Professionsverwandten, deren Arbeiten er gar nicht versteht, keinen Sinn für ihre Angelegenheiten hat, daß er sie als Stiefkinder behandelt und ihnen allenthalben die rechtliche Vertretung fehlt.

Nicht minder natürlich ist es endlich, daß die zurückgesetzten Professionen weder Liebe noch Anhänglichkeit an ihren Vorgesetzten haben, da Liebe Liebe gebürt.